



Amtsgericht Steinfurt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 25.09.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Gerichtstr. 2, 48565 Steinfurt**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Metelen, Blatt 1811,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Metelen, Flur 60, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, zu Neutor 13,
Größe: 665 m²

eines als Pflegeeinrichtung genutztem ehemaligen Hotels u.a.

Grundbuch von Metelen, Blatt 1811,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Metelen, Flur 60, Flurstück 149, Hof- und Gebäudefläche, zu Neutor 13,
Größe: 294 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich zum beim Grundstück Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses um eine ehemalige Scheune, darin sind zwei Räume (Pflegezimmer mit Duschbad) eingerichtet. Ein Teilbereich wird als Lager genutzt. Auf dem Grundstück befinden sich zusätzlich Kfz-Stellplätze, Grundstücksgröße 294 m².

Bei dem Grundstück Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses um ein ehemaliges Hotelgebäude das insgesamt als Pflegeeinrichtung mit Wohngemeinschaften für ältere Menschen genutzt wird. Grundstücksgröße 665 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

483.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Metelen Blatt 1811, lfd. Nr. 1 103.000,00 €
- Gemarkung Metelen Blatt 1811, lfd. Nr. 2 380.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.